

**Österreichischer Kinderschutzzentren
Bundesverband
ZVR: 13283335
Freyung 6/X/2 – 1010 Wien
e-mail: info@oe-kinderschutzzentren.at
+43664 88736462**

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Per E-Mail:
post@112.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 6. April 2012

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 – B-KJHG 2012) BMWFJ-421600/0003-II/2/2012

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Der Bundesverband der Österreichischen Kinderschutzzentren versteht sich als Interessensvertretung des Kinderschutzes in Österreich. Die Ziele des Verbands sind u.a.

- Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Sensibilisierung in Fragen und Anliegen des Kinderschutzes sowie der Rechte, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und
- die Beteiligung an der gesellschaftspolitischen und medialen Diskussion in Fragen des Kinderschutzes mit dem Ziel der Interessensvertretung bei kinderschutzrelevanten Themen und Gesetzesentwürfen.

Unsere Mitglieder-Organisationen sind spezialisiert auf die

- niedrig-schwellige Beratung psychosozial belasteter Kinder, Jugendlicher und deren Familien,
- psychologische und psychotherapeutische Behandlung traumatisierter Kinder und Jugendlicher unter Einbezug ihres familiären Umfelds sowie deren Bildungs- und Betreuungsinstitutionen,

- Beratung, Planung und Vorbereitung von fallbezogenen Kinderschutzinterventionen in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendwohlfahrt bei Verdacht und/ oder Bekanntwerden von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (physische, psychische Gewalt und sexuelle Ausbeutung) und auf
- projektbezogene Präventionsangebote zur Aufklärung über Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglichen Formen der Gewalt

Der Bundesverband der Österreichischen Kinderschutzzentren befürwortet grundsätzlich die mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz formulierten Zielsetzungen. Wir müssen jedoch mit Bedauern feststellen, dass der vorliegende Entwurf „Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012“ nach wie vor einen Rückschritt gegenüber dem Entwurf „Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009“ darstellt und verweisen in diesem Zusammenhang auf dementsprechenden Stellungnahmen der Interessensgemeinschaft Chancen Gesetz, der Kinder- und Jugendanwaltschaften und des Instituts für Sozialdienste Vorarlberg.

Aus der Praxis der täglichen Kinderschutzarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien wollen wir zu den aus unserer Sicht wichtigsten Punkten wie folgt Stellung nehmen:

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird vorgesehen, dass

- die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger (Abs 3) und
- im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind (Abs 4)

besteht.

In diesem Zusammenhang muss unbedingt daran erinnert werden, dass ein Großteil der Fälle von sexueller Gewalt im Familienkreis des Kindes bzw. des Jugendlichen passieren und so der Geheimhaltungsdruck auf das Opfer durch den Täter enorm ist. Dies ist auch der Grund, warum Opfer so lange schweigen und die Dunkelziffer bei sexueller Gewalt so hoch ist. Daher braucht es eine gute Vertrauensbasis des Kindes zu Bezugspersonen außerhalb der Familie, um Hilfe zu holen bzw. Hilfestellungen in Form von Beratung und Therapie annehmen zu können. Es ist daher grundsätzlich fest zu halten, dass jegliche Verschlechterung des Vertraulichkeitsschutzes eine Gefährdung unserer Arbeit darstellt.

Bezüglich der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger ist anzumerken, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendwohlfahrt und Kinderschutzzentren in den meisten Fällen gut funktioniert. Beide Seiten sind im Sinne der Kinder und Jugendlichen an einem sinnvollen Informationsaustausch interessiert, um eine effiziente Hilfestellung den Opfern von physischer, psychischer und sexueller Gewalt zu kommen zu lassen. Bezüglich des vorliegenden Entwurfes ist allerdings festzuhalten, dass

die gewählte Formulierung keine Differenzierung bezüglich der Melde- und Informationspflicht zulässt. Aus fachlicher Sicht ist der Bundesverband der Meinung, dass nicht jede Information über die jeweiligen KlientInnen bzw. des Prozesses und Inhalt von Therapien und Beratungsgesprächen für den Kinder- und Jugendhilfeträger zwecks Einschätzung der Gefährdung bzw. Einleitung von Interventionen relevant sind. Aus Sicht des Datenschutzes und des Rechts des Opfers auf sozialarbeiterische und therapeutische Verschwiegenheit, sollte daher eine dementsprechende Präzisierung vorgenommen werden.

Bezüglich der Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zuge eines Strafverfahrens ist festzuhalten, dass es für den therapeutischen bzw. beraterischen Prozess unabdingbare Voraussetzung ist, dass KlientInnen offen über ihr erlebtes Trauma sprechen können, ohne Angst zu haben, dass das Gesagte in einem nachfolgenden Strafverfahren verwendet werden könnte.

Aus fachlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass § 6 Abs. 3 und 4. eine Gefährdung der Kinderschutzarbeit darstellt, da dieser die Vertrauensbasis der KlientInnen zu den MitarbeiterInnen der Kinderschutzzentren massiv belasten würde.

Aus diesem Grund lehnt der Bundesverband der Österreichischen Kinderschutzzentren § 6 Abs. 3. und 4. im vorliegenden Entwurf ab.

§ 9 Dokumentation

Bezugnehmend auf § 9 muss kritisch angemerkt werden, dass die Formulierung des Paragraphen zu allgemein geraten ist und keine klare Vorgabe gibt. Im Sinne einer sozialarbeiterisch bzw. therapeutisch sinnvollen und notwendigen Verschwiegenheit (siehe Argumentation zu § 6), sind hier die **Erarbeitung von klientenzentrierten Standards** gemeinsam mit den betroffenen Einrichtungen einzufordern.

§ 22 Gefährdungsabklärung

Bezugnehmend auf die Argumentation bezüglich der Verschwiegenheitspflicht ist der Bundesverband der Österreichischen Kinderschutzzentren der Meinung, dass § 22 Abs. 4 ebenfalls zu undifferenziert formuliert ist. Zwecks Orientierung für mitteilungspflichtige Personen nach § 37, aber auch für die Kinder- und Jugendhilfeträger, wäre es daher notwendig, genau zu definieren, was unter „erforderliche Auskünfte“ verstanden wird und welche Dokumente zwecks Gefährdungsabklärung vorzulegen sind.

In diesem Zusammenhang wollen wir noch einmal darauf hinweisen, dass das Vertrauen zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen und den MitarbeiterInnen der Kinderschutzzentren die Basis unserer Arbeit darstellt und dass nicht jede Information über den Prozess oder Inhalte einer Therapie und/oder Beratungsgespräch für eine Gefährdungseinschätzung notwendig ist.

Eine dementsprechende Klarstellung bezüglich § 22 Abs. 4. ist daher absolut notwendig.

§ 37 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Der Bundesverband schließt sich der Einschätzung anderer stellungnehmender Institutionen an, die die Zentrierung der Hilfsmaßnahmen bei der Jugendwohlfahrt für sinnvoll hält. Die Verantwortung und auch die Kontrollfunktion bei Kindeswohlgefährdung muss ganz klar beim öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger liegen. In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Ausweitung des Kreises der Mitteilungspflichtigen und der Art der Mitteilungspflicht eine Verschlechterung zur jetzigen Situation darstellt. In einer Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften zum Entwurf des Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 bezüglich der Ausweitung des Kreises der Mitteilungspflichtigen heißt es: *„Durch die sehr weitreichende und doch undifferenzierte Erweiterung des Kreises der Mitteilungspflichtigen (etwa um die Einrichtungen zur „Beratung“) würde unter anderem auch eine unübersehbare Anzahl von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit (wie etwa Jugendzentren) der neuen Bestimmung unterliegen. Unter Bedachtnahme auf die, einen sinnvollen Kinderschutz gewährleistende, praktische Durchführbarkeit sowie auf fachliche Kriterien der jeweiligen Berufsgruppen sprechen wir uns eindringlich für eine Überarbeitung und Ausdifferenzierung der vorgelegten Bestimmung aus¹“*. In diesem Zusammenhang wollen wir auch auf die aktuelle Stellungnahme des Instituts für Sozialdienste Vorarlberg hinweisen, die den § 37 im vorliegenden Entwurf ebenfalls äußerst kritisch beleuchtet. Den beiden Stellungnahmen kann sich der Bundesverband der Österreichischen Kinderschutzzentren auf Basis ihrer fachlichen Kriterien und Erfahrung ihrer Trägervereine uneingeschränkt anschließen und schlägt daher eine Überarbeitung des betreffenden Paragraphen vor.

Im Sinne unserer Ausführungen ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen selbstverständlich für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung!

Dr. Adele Lassenberger
Vorsitzende

Stephan Schimanowa
Geschäftsführer

¹ Stellungnahme der KIJA Österreichs zum Entwurf des Kinder- und Jugendwohlfahrtsgesetzes 2010 S. 13